

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1960

Berlin, den 23. Dezember 1960

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
1.12.60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und Qualifizierung der Arbeiter ..	507
7.12.60	Anordnung über die Veröffentlichungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	507
14. 12.60	Anordnung über die Bemessungsgrundlage für SV-Beiträge der Mitglieder neugegründeter LPG und GPG für die Zeit von der Gründung bis zur Aufstellung eines Betriebsplanes	508
14.12.60	Anordnung Nr. 2 über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes. — Seefunkordnung —	509

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und Qualifizierung der Arbeiter.

Vom 1. Dezember 1960

Auf der Grundlage der Verordnung vom 28. August 1958 über die Verantwortlichkeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Qualifizierung der Arbeiter (GBl. I S. 669) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Die zentralen staatlichen und ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen — außer den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission — sowie die Fachorgane der Räte der Bezirke sind für die Ausarbeitung der Ausbildungsunterlagen (Berufsbilder, Studententafeln, Lehrpläne und Lehrbücher) für die Lehrberufe entsprechend ihrer Zuordnung zum jeweiligen Wirtschaftszweig bzw. Territorium verantwortlich. Die Lehrberufe werden in der Systematik der Ausbildungsberufe beim Ministerium für Volksbildung geführt.

§ 2

Die im § 1 genannten Organe und Einrichtungen erhalten vom Ministerium für Volksbildung nach vorheriger Abstimmung die Aufstellung der Lehrberufe, für die sie die Ausbildungsunterlagen auszuarbeiten haben.

§ 3

Die Ausarbeitung von Ausbildungsunterlagen erfolgt auf der Grundlage der vom Ministerium für Volksbildung herauszugebenden Richtlinien. Sämtliche erarbeiteten Ausbildungsunterlagen sind vor ihrer Veröffentlichung dem Ministerium für Volksbildung vorzulegen und bedürfen dessen Bestätigung.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960 .

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L c m m n i t z

Anordnung über die Veröffentlichungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Dezember 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Zentralblatt genannt) wird vom Büro des Präsidiums des Ministerrates herausgegeben.

(2) Im Zentralblatt erscheinen Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen festgelegt ist. Ausgenommen sind Bekanntmachungen der Gerichte, deren Veröffentlichung schon bisher in der Tagespresse oder auf andere Art und Weise erfolgte (§ 7 Strafrechtsergänzungsgesetz vom 11. Dezember 1957 - GBl. I S. 643 —, §§ 165, 200 StGB).

(3) Das Zentralblatt erscheint wöchentlich (jeweils Sonnabend).

§ 2

(1) Anträge auf Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Zentralblatt können bei dem Büro des Präsidiums des Ministerrates nur von staatlichen Organen gestellt werden.